

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 1 Altstadt-Lehel**

**Umstufung  
einer Teilstrecke der Sendlinger Straße und  
der Gesamtstrecke der Schmidstraße und  
der Gesamtstrecke der Singlspielerstraße**

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17081**

Anlage  
Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1  
Altstadt-Lehel vom 10.12.2019**  
Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 7 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes ( BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Umstufung durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Sendlinger Straße (Teilfl. aus Flst. Nr. 563/0, Gemarkung München 1) zwischen der Hackenstraße (= km 0,171) und der Herzog-Wilhelm-Straße (= km 0,462) ist zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ umzustufen.

Die bisher als Ortsstraßen gewidmeten Gesamtstrecken

- der Schmidstraße (Flst. Nr. 932/0 und Teilfl. aus Flst. Nr. 563/0 Gemarkung München 1) zwischen der Sendlinger Straße (= km 0,000) und dem Oberanger (= km 0,072) und

- der Singlspielerstraße (Flst. Nr. 941/0 und Teilfl. aus Flstk. Nr. 563/0, Gemarkung München 1) zwischen der Sendlinger Straße (= km 0,000) und dem Oberanger (= km 0,069)

sind ebenfalls zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, Fußverkehr, Radverkehr frei“ umzustufen.

Die Vollversammlung des Stadtrates hat in der Sitzung vom 18.10.2017 der dauerhaften Einrichtung einer Fußgängerzone in den o.g. Straßenstrecken zugestimmt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V09071). Das Baureferat wurde anschließend durch Beschluss des Bauausschusses (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13319) vom 06.11.2018 beauftragt die Straßenstrecken entsprechend umzubauen. Mittlerweile sind die Strecken soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie umgestuft werden können.

Die Absicht der Umstufung gem. Art. 7 BayStrWG wurde in dem Amtsblatt Nr. 21 vom 30.07.2019 bekannt gegeben.

Die Straßenbaubehörde für die umzustufenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Umstufungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Umstufungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag der Referentin**

Den Umstufungen

- der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Sendlinger Straße zwischen der Hackenstraße (= km 0,171) und der Herzog-Wilhelm-Straße (= km 0,462),

- der bisher als Ortsstraße gewidmeten Gesamtstrecke der Schmidstraße zwischen der Sendlinger Straße (= km 0,000) und dem Oberanger (= km 0,072) und
  - der bisher als Ortsstraße gewidmeten Gesamtstrecke der Singlspielerstraße zwischen der Sendlinger Straße (= km 0,000) und dem Oberanger (= km 0,069)
- zu „beschränkt-öffentlichen Wegen, Fußverkehr, Radverkehr frei“ wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Wolfgang Neumer

Rosemarie Hingerl  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 1

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das .....referat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden.

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 1 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....  
Baureferat - RG 4  
I. A.